



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Verwaltungsgericht Sigmaringen - Postfach 1652 - 72486 Sigmaringen

Per Telefax 0751/17755

Herrn
Samuel Bosch

Sigmaringen, 18.06.2021

Durchwahl: 07571/1821-334

Aktenzeichen: 6 K 1892/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Schlier

**Verwaltungsrechtssache
Samuel Bosch gegen Stadt Wangen
wegen Versammlungsrecht,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

Das Verwaltungsgericht hat die anliegende Entscheidung getroffen. Diese Mitteilung dient der vorläufigen Unterrichtung. Die Entscheidung wird Ihnen später noch förmlich zugestellt.

Hesselbach
Richter am Verwaltungsgericht

Anlage: 1 Beschluss

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

Vermittlung
07571 1821-300

Telefax
07571 1821-333



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Samuel Bosch,
Rathausstraße 12, 88281 Schlier

- Kläger -
gegen

Stadt Wangen im Allgäu,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 88239 Wangen

- Beklagte -

wegen Versammlungsrecht,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Baudis, den Richter am Verwaltungsgericht Hesselschwerdt und den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller

am 18. Juni 2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2021 wird wiederhergestellt, soweit darin - insbesondere durch Nummern 2 und 3 des Bescheidsentwurfes - die Nutzung des Bundesautobahn A 96 untersagt worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begeht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen Teile einer versammlungsrechtlichen Verfügung der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2021.

I.

Der Antragsteller meldete als Versammlungsleiter mit E-Mail vom 14. Juni 2021 - der Antragsgegnerin zugegangen am 15. Juni 2021 - eine für 20. Juni 2021 im Zeitraum zwischen 12 und 16 Uhr vorgesehene „Fahrraddemo durch Wangen und über die A 96“ an, die im Wesentlichen vom Bahnhof Wangen über die L 320 zur Anschlussstelle Wangen Nord, von dort über die A 96 in Nord-Süd Richtung bis zur Anschlussstelle Wangen West und dann über die B 32 wieder zurück zum Bahnhof Wangen führen soll. Als Motto wurde „Mobilitätswende für eine lebenswerte Region und einen zukunftsfähigen Regionalplan durch Demonstration direkt am Ort der verfehlten Planung mit Forderung nach einem autobahnfreien Verbandsgebiet und einer sozial gerechten Mobilität für alle sowie einer klugen Verkehrswendelösung für die A96, die weit mehr als eine Umstufung als Bundesstraße und ein Tempolimit von 100 km/h umfasst, sondern auch Alternativen wie Busse und Züge inkludiert, unter besonderer Berücksichtigung, dass die A96 die einzige Autobahn im Verbandsgebiet ist und selbst diese im Regionalplanentwurf nicht unter Aspekten der Mobilitätswende gewürdigt wird“ angegeben.

Die Antragsgegnerin erließ u. a. nach Anhörung der Autobahn GmbH des Bundes am 17. Juni 2021 eine Entscheidung, nach der die Streckenführung über die Autobahn A96 sowie jede Art von Ersatzveranstaltung abgelehnt (Ziff. 2) und in Ziff. 3 eine alternative Streckenführung wie folgt festgelegt wurde:

„Parkplatz Festplatz (Pl), Jahnstraße, Aumühleweg, Klosterbergstraße, Gegenbaurstraße, Bahnhofstraße, B32 Buchweg, L320 Leutkircher Straße, Radweg Rätzenried Bahnhof, ggf. Zwischenkundgebung auf dem Park-and-Ride-Parkplatz der Gemarkung Wangen K8008 (siehe Anlage 3), K8025 Richtung Dettishofen, 1265 Richtung Kißlegg bis zum Kreisverkehr Auffahrt Richtung Lindau, Kehrtwende L265 Richtung Isny-Abfahrt Richtung Wangen, ggf. Zwischenkundgebung auf dem Park-and-Ride-Parkplatz der Gemarkung Kißlegg (siehe

Anlage 2), Rückfahrt K8025 Richtung Wangen, K 8008, Radweg Richtung Dürren nach Wangen, Ausleitung auf Höhe Ratzenried Bahnhof, L320 Leutkircher Straße, B32 Buchweg, Gegenbaurstraße, Klosterberg, Aumühleweg, Jahnstraße, Parkplatz Festplatz (Pl)".

Unter Auflage 4 b ist angeordnet:

„Angezeigter Standort für die Versammlung sowie den Aufzug: Sammlungsplatz sowie Kundgebung am Ende des Aufzugs: Parkplatz Festplatz (Pl) Aufzugsweg verläuft wie unter Nr. 3 der Entscheidung der Stadt Wangen festgelegt. Die Versammlungsfläche für die Kundgebung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1. Außerhalb der grün gekennzeichneten Fläche dürfen sich keine Versammlungsteilnehmer aufhalten. Eine Zwischenkundgebung wird am Park-and-Ride-Parkplatz Autobahnauffahrt Wangen Nord (siehe Anlage 3) und auf Höhe des Kreisverkehrs in Dettishofen (Park-and-Ride-Parkplatz, siehe Anlage 2) erfolgen.“

Gegen Ziff. 2, 3 und 4 b der Verfügung legte der Antragsteller Widerspruch ein und erhob Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen (Az.: 6 K 1891/21). Am 18. Juni 2021 hat er den vorliegenden Antrag auf Wiederherstellung seines Rechtsbehelfs gestellt.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag färmündlich entgegengetreten.

Dem Gericht liegen 63 Blatt elektronisch von der Antragsgegnerin übermittelte Akten vor.

II.

Der Antrag ist statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

Im Falle der hier erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) prüft das Gericht zunächst, ob der formellen Begründungspflicht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprochen wurde. Allerdings kann sich die Behörde auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn die den Erlass

des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen. Die speziell in Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids gegebene Begründung kann dann grundsätzlich knapp gehalten werden. Diesen formellen Begründungsanforderungen entspricht die hier vorliegende Begründung der Anordnung sofortiger Vollziehung. Insbesondere lässt sich dem Bescheid entnehmen, dass die Antragsgegnerin sich der abzuwägenden Interessen bewusst war.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung hat das Gericht das Interesse des Antragstellers, dass die angefochtene Verbots- oder Auflagenverfügung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht durchgesetzt wird, gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, das für den Regelfall sicherstellt, dass die Verwaltungsbehörden keine irreversiblen Maßnahmen durchführen, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben, ist der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken. Insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren angesichts der Zeitgebundenheit von Versammlungen zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt. Die Verwaltungsgerichte müssen daher schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nur summarisch zu prüfen, jedenfalls aber eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris).

In Anwendung dieser Grundsätze überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung an dem angemeldeten Ort gegenüber dem von der Antragsgegnerin vertretenen öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Ver-

sammlung (an diesem Ort) wegen unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, weil sich die getroffene Verfügung in den angefochtenen Punkten voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird.

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris). Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung öffentlich zusammenzukommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zukommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierend (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris). Von Art. 8 Abs. 1 GG umfasst wird das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Eine solche, im pflichtgemäßen Ermessen stehende Beschränkung der durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit durch ein Verbot oder die Erteilung von Auflagen setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus. Erforderlich ist eine Prognose, wonach aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt einer Gefahr nahezu mit Gewissheit zu erwarten ist. Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai

1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris). Der Entscheidung der Versammlungsbehörde kommt dabei Konzentrationswirkung zu (Düring-Friedl in: Düring-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 1. Aufl. 2016, § 15 Rdnr. 20).

Die vom Antragsteller u. a. als Ort der geplanten Kundgebung ausgesuchte Bundesautobahn A 96 ist nicht generell von der Nutzung für Versammlungszwecke ausgeschlossen. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem (schnellen) Straßenverkehr - wie hier eine Bundesautobahn nach § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. hierzu: HessVGH, Beschluss vom 4. Juni 2021 - 2 B 1193/21 -, juris Rdnr. 4 m. w. N.). Bei Autobahnen, die regelmäßig eine hohe Verkehrsdichte und große Geschwindigkeiten aufweisen und bei denen die notwendigen Sperrungen und Behinderungen damit ein größeres Gefährdungspotenzial hervorrufen, können Sondernutzungen für Versammlungen durch Fußgänger oder Radfahrer nur ausnahmsweise und allenfalls dann zulässig sein, wenn zwischen der Autobahn und dem Ziel der Versammlung ein innerer Zusammenhang besteht (Hettich, Versammlungsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2018, 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Rdnr. 135). Letzteres ist hier vom Antragsteller ausreichend dargelegt.

Bei vorläufiger Würdigung unter Zugrundelegung des im Entscheidungszeitpunkt bekannten Sachverhalts hält das Gericht dafür, dass die Versammlungsfreiheit des Antragstellers die von der Antragsgegnerin angeführten Gründe der öffentlichen Sicherheit überwiegen dürfte.

Der Versammlungsfreiheit des Antragstellers kommt gerade im Hinblick auf die Benutzung der Autobahn A 96 ein hohes Gewicht zu, weil Ziel der Veranstaltung ein autobahnfreies Regionalverbandsgebiet mit einer Verkehrswendelösung für die A 96 ist, die über eine Umstufung zur Bundesstraße und ein Tempolimit von 100 km/h hinausgehen soll. Hinzu kommt noch, dass die Demonstration in unmittelbarem zeitlichen

Zusammenhang mit der für 25. Juni 2021 anberaumten Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben steht (vgl. www.rvbo.de/Sitzungen/Sitzungen-2021/Verbandsversammlung/VV-2021-06-25). Die Versammlung weist daher ohne Weiteres den erforderlichen unmittelbaren Bezug zum Versammlungsort Autobahn auf, welcher der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Alternativroute nicht zukäme. Gerade durch die Nutzung der Autobahn für einen Fahrradaufzug soll dem Thema Verkehrswende besonderer Ausdruck verliehen werden. Auch und gerade die freie Wahl des Versammlungsorts zählt - so auch hier - zum elementaren Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG. Beschränkungen sind insoweit nur in dem Maße gerechtfertigt, wie dies zum Schutz von Leib und Leben von Menschen bzw. anderer Schutzgüter von Verfassungsrang erforderlich ist (vgl. nur HessVGH, Beschluss vom 22. Oktober 2020 - 2 B 2546/20 -, juris sowie zuletzt etwa auch BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 - 1 BvR 2152/20 -, NVwZ 2020, 1505).

Gewisse Beeinträchtigungen durch die erforderlich werdenden Sperrungen und Umleitungen, insbesondere Verkehrsstaus, müssen dabei grundsätzlich hingenommen werden (vgl. etwa HessVGH, Beschlüsse vom 4. Juni 2021 - 2 B 1193/21 -, juris Rdnr. 10 und - 2 B 1201/21 -, juris Rdnr. 12). Unmittelbare Gefahren für hochwertige Rechtsgüter hat die Antragsgegnerin bereits nicht substantiiert genug dargetan. Dem Gericht fällt insoweit auf, dass die Antragsgegnerin zwar die Baulastträgerin der Autobahn angefragt hat, nicht aber die für die konkrete Umsetzung der Maßnahme zuständige (Autobahn-)Polizei. Die Antragsgegnerin beschreibt zwar abstrakt die Gefahren auf den Umleitungsstrecken, ohne jedoch konkret darzutun, wo diese verlaufen und welche neuralgischen Punkte es dabei gibt. Gerade im Hinblick darauf, dass es in jüngerer Zeit ähnliche - wenn auch nächtliche - Umleitungssituationen wegen Sperrung des Herfatter Tunnel gegeben hat (dazu u. a. etwa für den 14. bis 16. Juni 2021; https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/weiler/autobahn-a96-bei-wangen-tunnel-herfatz-wird-nachts-gesperrt_arid-300166; für den 29. März 2021: <https://www.autobahn.de/suedbayern/verkehrsmeldungen/detail/a96-tunnel-herfatz-1>; für den 15. bis 17. Juni 2020: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/presse-und-soziale-medien/pressemitteilungen/artikel/a-96-lindau-muenchen-wartungsarbeiten-im-tunnel-herfatz/>), wäre zu erwarten gewesen, dass die Antragsgegnerin diese auswertet und dann die

Gefährdungen bzw. eine Überlastung des Straßennetzes im Einzelnen darlegt. Stattdessen wird im angegriffenen Bescheid lediglich ausgeführt, ob die möglichen Umleitungsstrecken am 20. Juni 2021 überhaupt befahrbar bzw. leistungsfähig seien, „wäre zudem noch zu klären“. Sollte die Umleitung auch über von dem Aufzug benutzte Straßen führen - was sich gegebenenfalls durch Wegstreckenregelungen und Auflagen vermeiden lässt - , so hätten etwaige Kollisionspunkte benannt werden müssen. Ähnliches gilt für die Verkehrszahlen. Insoweit wird zwar die von der Autobahn GmbH angeführte Aufhebung des Sonntagsfahrverbots für Lastkraftwagen wiedergegeben, dessen konkrete Auswirkungen allerdings weder von der Autobahn GmbH noch von der Antragsgegnerin abgeschätzt werden können. Zwar ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin nach eigener Prüfung Texte Dritter übernimmt, solange diese zutreffend und tragfähig sind. Hier scheinen jedoch keine Verkehrszählungen ausgewertet worden sein (anders z. B. in NdsOVG, Beschluss vom 4. Juni 2021 - 11 ME 126/21 - , juris Rdnr. 12), die Verkehrsschätzungen erscheinen ohne tragfähige Grundlage, was auch für die angeführte Umleitung von 3.000 Fahrzeugen pro Stunde (bei beidseitiger Vollsperrung) gilt. Alles in allem ergeben sich erhebliche Ermittlungsdefizite hinsichtlich der durch eine versammlungsbedingte Sperrung hervorgerufenen Beeinträchtigungen, so dass das Gericht auf der vorliegenden Basis keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit feststellen kann, die nicht durch entsprechende Maßnahmen bzw. Auflagen abgewendet werden können.

Nicht ohne Weiteres zwingend erscheint dem Gericht auch eine doppelseitige Vollsperrung wegen „Gaffern“. Den hierdurch hervorgerufenen Gefahren könnte gegebenenfalls auch durch eine - gestufte - temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrs durchsagen sowie sonstige mobile Warnbeschilderung entgegengewirkt werden, was dann nur noch zur Sperrung einer von der Demonstration in Anspruch genommenen Fahrbahn und einen entsprechend geringeren Umleitungsverkehr führen würde.

Auch die Dauer der Sperrung könnte durch ein entsprechendes Konzept minimiert werden, etwa indem den Teilnehmern vorgegeben wird, sich vor der Einfahrt in die Autobahn zu sammeln, um dann zu einem festgesetzten Zeitpunkt diese geschlossen und zügig zu betreten bzw. zu befahren. Einer mehrere Stunden langen Sperrung bedürfte es dann nicht.

Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass auch der Antragsteller durch die Wahl des Versammlungszeitpunkts (einem Sonntag) auf Gefahrenminimierung hingewirkt hat, ohne auf die für das Anliegen essenzielle Symbolik des Versammlungsorts verzichten zu müssen; schließlich sind sonntags durch das generell verminderte Verkehrsaufkommen in weit geringerem Maße verkehrsbedingte Gefahren zu befürchten. Im Wege der behördlicherseits herzustellenden praktischen Konkordanz der sich gegenüberstehenden Grundrechtspositionen ist eine Durchführung der Versammlung unter Inanspruchnahme der Autobahn durchaus zu bewältigen und durch entsprechende polizeiliche Begleitmaßnahmen zu gewährleisten.

Die von der Antragsgegnerin nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Zulassung der Benutzung der Bundesautobahn durch die angemeldete Versammlung dürfte sich gegenwärtig bereits deshalb als fehlerhaft erweisen, weil die Antragsgegnerin nicht den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt bzw. dies jedenfalls im Bescheid und den der Kammer übermittelten Akten nicht zum Ausdruck gebracht hat. Weiterhin dürfte sie das besondere Interesse des Antragstellers, die Versammlung gerade an dem vorgesehenen Ort durchzuführen, nicht hinreichend gewichtet haben. Um es aufzuwiegeln, bedürfte es der Darlegung unmittelbarer, konkret im vorliegenden Fall drohender Gefahren für hochwertige Rechtsgüter, die nicht anderweitig abgewendet werden können.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO wiederherzustellen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz unter Berücksichtigung von Ziffer 45.4. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingereicht werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten las-

sen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingereicht wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingereicht werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Baudis

Hesselschwerdt

Müller